

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e47ef297-1506-3b1a-ba44-84521d4f1a29>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 135 SGB VII - Versicherung nach mehreren Vorschriften

(1) Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1](#) geht einer Versicherung vor

1. nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 2](#), wenn die Versicherten an der Aus- und Fortbildung auf Veranlassung des Unternehmers, bei dem sie beschäftigt sind, teilnehmen,
2. nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 3](#), wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Unternehmers durchgeführt werden, bei dem die Versicherten beschäftigt sind,
3. nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 8](#), es sei denn, es handelt sich um Schüler beim Besuch berufsbildender Schulen,
4. nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 12](#), wenn die Versicherten an der Ausbildungsveranstaltung einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltung, die der Nachwuchsförderung dient, auf Veranlassung des Unternehmers, bei dem sie beschäftigt sind, teilnehmen,
5. nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a oder c](#), wenn die Hilfeleistung im Rahmen von Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis erfolgt,
- 5a. nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b](#), wenn die Versicherten an einer Maßnahme teilnehmen, die von dem Unternehmer durchgeführt wird, bei dem sie beschäftigt sind,
6. nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 17](#),
7. nach [§ 2 Abs. 2](#).

(2) Die Versicherung als selbstständig Tätige nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 9](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a oder c](#) vor, es sei denn, die Hilfeleistung geht über eine dem eigenen Unternehmen dienende Tätigkeit hinaus.

(3) ¹Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 9 und 10](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 17](#) vor. ²Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 9](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 10](#) vor.

(4) Die Versicherung des im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartners nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1](#) vor.

- (4a) Die Versicherung nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9](#) vor.
- (5) Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 16](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1](#) vor.
- (5a) ¹Die Versicherung nach einer Vorschrift des [§ 2 Abs. 1](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 1a](#) vor. ²Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1a](#) geht der Versicherung nach [§ 2 Abs. 2 Satz 1](#) vor.
- (6) Kann über die Absätze 1 bis 5 hinaus eine Tätigkeit zugleich nach mehreren Vorschriften des [§ 2](#) versichert sein, geht die Versicherung vor, der die Tätigkeit vorrangig zuzurechnen ist.
- (7) ¹Absatz 6 gilt entsprechend bei versicherten Tätigkeiten nach [§ 2](#) und zugleich nach den [§§ 3](#) und [6](#). ²Die Versicherung nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 9](#) geht der Versicherung nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 3](#) vor.